

# TAXORDNUNG ab 2023

## 1. Grundsätze

- Alle Taxen sind Einheitspreise und richten sich nach den Betriebskosten des Heimes.
- Als Verrechnungsbasis gilt die Anzahl Kalendertage.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Zahlungen werden mittels LSV (Lastschriftverfahren) direkt durch das Heim bei der Bank der Bewohnenden angefordert oder als physische Rechnung zur Zahlung zugestellt.
- Es wird kein Depot erhoben.
- Die Leistungen für die Pflege und Behandlung werden nach dem BESA-System erfasst. Die Einstufung erfolgt durch die Stations- und Heimleitung aufgrund der regelmässigen Leistungen an den Bewohnenden.
- Die krankenkassenpflichtigen Leistungen verrechnet das Heim direkt dem Versicherer.
- Bewohnende, die ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden haben, zahlen einen Zuschlag auf die Grundtaxe (siehe Taxtabelle).
- Die Tagestaxe setzt sich aus der Grundtaxe, der Pflorgetaxe, der Betreuungstaxe und den Zusatzkosten zusammen.
- Der Pensionsvertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende des Folgemonates gekündigt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, so werden die Taxen wie in Punkt 10 aufgeführt verrechnet.
- Über die Zimmerzuteilung entscheidet die Heimleitung. Bei zwingenden Gründen ist diese ermächtigt, Bewohnende ohne Kündigung in ein anderes Zimmer zu verlegen.
- Unter den praktizierenden Ärzten aus dem Fürsorgeverband haben die Bewohnenden freie Arztwahl.
- In Ihrem Zimmer dürfen Sie, auf eigene Kosten, Sterbehilfe in Anspruch nehmen.

## 2. Grundtaxe

Folgende Leistungen sind in der Grundtaxe enthalten:

- Unterkunft im Zimmer bzw. Pflegebett mit Vollpension inkl. heimübliche Getränke, Heizung, Strom und Wasser
- Waschen der Bett- und Privatwäsche (ohne Näh- und Flickarbeiten und Kleinernämeli)
- Besorgen des Zimmers inkl. einer wöchentlichen Reinigung
- Aktivitäten und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Ärztlich verordnete Diäten
- Heimübliches Pflegematerial und heimübliches Krankenmobiliar
- Konzessionsgebühren und Telefoninstallation

Folgende Leistungen sind in der Grundtaxe nicht enthalten:

- Alle Arztkosten, Arzneimittel, Diagnostikkosten, Physiotherapiekosten
- Pflege- und Behandlungsleistungen gemäss BESA-System
- Coiffeuse, Podologin (Pediküre)
- Konsumationen in der Cafeteria
- Mahlzeitservice im Zimmer aus Komfortgründen
- Betten aus Komfortgründen
- Näharbeiten, Nähmaterial, Kleidernämeli, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Telefonanschluss und Kabelfernsehanschluss
- Haftpflichtversicherung / Mobiliarversicherung, Kranken- und Unfallversicherung
- Krankentransporte, Krankengleitung, Fahrkosten für Fahrten mit Dienstfahrzeug oder Privatauto
- Austrittspauschale, Zimmerschäden

### **3. Pflorgetaxen**

Die Verrechnung der Pflorgetaxen erfolgt gemäss BESA-System des Schweizerischen Heimverbandes CURAVIVA und gemäss Vorgaben des Kantons Zürich (siehe Taxtabelle).

### **4. Zusatzkosten**

Die Zusatzkosten sind in der Taxtabelle geregelt und werden nach Aufwand verrechnet.

### **5. Ermässigungen**

Bei Abwesenheit oder Spital- / Klinikaufenthalt wird, solange das Zimmer bzw. Bett nicht gekündigt ist, die Grundtaxe abzüglich des Verpflegungsanteils verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird mit der ganzen Tagestaxe in Rechnung gestellt.

### **6. Zimmerreservation**

Wird ein Zimmer bzw. Bett reserviert, wird vom Reservationstag bis zum Eintritt die Grundtaxe abzüglich des Verpflegungsanteils verrechnet.

### **7. Feriengäste / Probewohnen**

Stehen freie Betten zur Verfügung, können diese mit Feriengästen belegt werden. Als Ferienaufenthalt gilt eine zum voraus bestimmte Dauer. Erfolgt ein Austritt vor Ablauf der festgelegten Dauer, wird die Grundtaxe abzüglich des Verpflegungsanteils bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer oder bis zur Wiederbesetzung des Bettes bzw. Zimmers verrechnet. Feriengästen wird, zusätzlich zur Grundtaxe, ein von der Fürsorgebehörde festgelegter Zuschlag verrechnet.

### **8. Austritt**

Bei einem Austritt aus dem Heim wird, für allgemeine Umtriebe, eine von der Fürsorgebehörde festgesetzte Austrittspauschale verrechnet. Schäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand verrechnet.

## **9. Todesfall**

Bei einem Todesfall wird die Grundtaxe abzüglich Verpflegungsanteil während 10 Tagen weiterverrechnet. Ist das Zimmer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geräumt, wird die Taxe bis zur vollständigen Zimmerräumung weiter verrechnet. Zusätzlich wird die Austrittspauschale in Rechnung gestellt. Die Grundtaxe entfällt ab Neubelegung des Zimmers. (siehe Taxtabelle).

## **10. Kündigung**

Erfolgt der Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist, wird für die Tage zwischen dem Austritt und dem Ende der Kündigungsfrist die Grundtaxe abzüglich Verpflegungsanteil verrechnet. Trifft die schriftliche Kündigung erst nach dem erfolgten Austritt ein, so werden bis deren Eintreffen die Grundtaxe abzüglich Verpflegungsanteil voll verrechnet. Kann das Bett bzw. Zimmer durch das Heim innerhalb der Kündigungsfrist neu besetzt werden, so wird nach der Wiederbesetzung keine Taxe mehr in Rechnung gestellt.

## **11. Pensionsvertrag**

Beim Heimeintritt wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Die Taxordnung und die Taxtabelle sind Bestandteile des Pensionsvertrages.

Diese Taxordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen.